

# Vereinsreglement

## I. Reglement des Vorstands

### A. Aufgabenteilung

- I.1 Organigramm mit Stellvertretung  
Der Verein führt ein Organigramm mit definierten Stellvertretungen. Das Organigramm wird online publiziert. Informationen zu Zuständigkeiten für spezielle Aktivitäten werden online veröffentlicht.
- I.2 Arbeitsgruppe  
Der Vorstand kann für die Bearbeitung bestimmten Themen und Entwicklungen Arbeitsgruppen einsetzen. Die Einberufung und die Aufhebung der Arbeitsgruppe, sowie deren Mitglieder werden jeweils im Protokoll des Vorstands festgehalten.

### B. Vorstandssitzung und Entscheidungsprozesse

- I.3 Einberufung der Vorstandssitzung  
Die Agenda der Vorstandssitzung wird im Voraus geschickt.
- I.4 Entscheide [Statuten Art. 29]  
An der Vorstandssitzung ist zur Beschlussfassung mindestens die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.  
Der Präsident hat bei Stimmengleichheit Stichentscheid.
- I.5 Zirkularbeschluss  
Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung (Zirkularbeschluss) mit 10-tägiger Antwortfrist zu einem gestellten Antrag gefasst werden. Sofern alle Vorstandsmitglieder hierüber in Kenntnis gesetzt werden und nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, genügt die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes. Zirkularbeschlüsse sind ebenfalls in das Protokoll aufzunehmen.
- I.6 Finanzielle Kompetenzen  
Die finanziellen Kompetenzen eines Vorstandmitglieds liegen im Rahmen der für den Bereich vordefinierten Jahresbudget.

## II. Spielreglement

### C. Zweck

- II.1 Das Spielreglement regelt einfache Spielbedingungen, die alle Spieler im Verein betreffen.

### D. Allgemein

- II.2 Platzreservierungen müssen über die vom Club vorgegebenen Reservationssysteme vorgenommen werden.
- II.3 Die Spielzeit beträgt im Tennis für „Einzel“ und „Doppel“ 60 Minuten (inkl. Platzreinigung) und 60 oder 90 Minuten für Padel. Padel kann nur als «Doppel» gespielt werden, sofern alle Buchenden keine Mitglieder sind.
- II.4 Sind zur Spielstartzeit nicht mindestens 2 Spieler\*innen anwesend, muss der Platz wieder freigegeben werden (Ausnahme: Training mit der Ballmaschine)
- II.5 Bei starkem Spielerandrang sollte ausschliesslich Doppel gespielt werden.

## **E. Passivmitglied**

- II.6 Passivmitglieder können bis drei Mal pro Jahr kostenlos mit einem Aktiv- oder Juniorenmitglied spielen.
- II.7 Verletzte Aktivmitglieder können sich bis am 31. Mai unter Vorweisung eines entsprechenden Arzteugnisses für die laufende Saison auf den Status Passivmitglied setzen lassen. In diesem Fall wird ihnen der Passivbeitrag verrechnet. Bei verletzungsbedingtem Ausfall ab dem 1. Juni bis zum Start der Sommerschulferien in Hausen wird die Hälfte des Jahresbeitrages zurückerstattet und das Mitglied erhält den Status Passivmitglied. Für spätere Ausfälle erfolgen keine Rückerstattungen des Mitgliederbeitrages.

Bei einer Rückkehr in den Spielbetrieb während der Saison wird der Jahresbeitrag pro rata in Rechnung gestellt.

## **F. Gäste**

- II.8 Gäste sind grundsätzlich herzlich willkommen.
- II.9 Gäste bezahlen eine Gebühr. Ausnahmen werden vom Vorstand definiert.
- II.10 Die Namen der Gäste müssen bei der Platzreservation in das vom Club vorgegebene Platzreservierungssystem unter Bemerkungen eingetragen werden.
- II.11 Der gleiche Gast darf pro Saison maximal dreimal Tennis spielen. Bezüglich Padel gibt es für Gäste keine Beschränkungen dieser Art. Ausnahmen von dieser Regelung können durch den Vorstand genehmigt werden.
- II.12 Eine spezielle Regelung gilt für Tennis-Gäste, die einem Club der Regionalvereinigung Zug Tennis angehören: Junioren\*innen (ab R6), sowie Seniorinnen 55+ und Senioren 60+ spielen im TCH gratis.

## **G. Interclub**

- II.12 Es besteht ein separates Reglement für die Interclubspiele / Interclubmeisterschaft

## **H. Trainingsangebot / Trainingsbetrieb**

- II.13 Ein separates Trainingskonzept regelt die Bestimmungen rund um den Trainingsbetrieb.

## **I. Ballwand**

- II.14 Ein separates Reglement regelt die Nutzungsbedingungen der Ballwand.

## **J. Beleuchtung**

- II.15 Das Spielen mit künstlicher Beleuchtung ist nur bis 22.00 Uhr gestattet. Wer zuletzt spielt, ist für das Ausschalten der Beleuchtung verantwortlich.

## **III. Hausordnung**

### **A. Zweck**

- III.1 Die Hausordnung regelt für alle Mitglieder und Gäste einheitlich sowohl die ordentliche Nutzung des Clubhauses als auch die ausserordentliche Nutzung (z.B. Vermietungen).

### **B. Ordentliche Nutzung des Clubhauses**

- III.2 Grundsätzlich steht das Clubhaus ausschliesslich für den Clubbetrieb zur Verfügung. Die ordentliche Nutzung umfasst den täglichen Spiel- und Trainingsbetrieb, Interclub und Anlässe gemäss Jahresprogramm oder separater Einladung (Spezialanlässe). Die ordentliche Nutzung umfasst den

täglichen Spiel- und Trainingsbetrieb, Interclub und Anlässe gemäss Jahresprogramm oder separater Einladung (Spezialanlässe).

- III.3 Alle Mitglieder haben Zugang zum Clubhaus mittels des gegen Depot abgegebenen Clubhausschlüssels oder entsprechendem Zutrittssystem und somit zu den zugänglichen Räumlichkeiten (Clubraum, Küche, WC, Garderoben) und Inventar.
- III.4 Alle Mitglieder und Gäste achten darauf, dass eine gewisse Grundordnung gemäss gesundem Menschenverstand erhalten bleibt. Neue Mitglieder werden durch ein Vorstandsmitglied (oder ein den Vorstand vertretendes Mitglied) für die Nutzung der Infrastruktur informiert. Detaillierte Anleitungen sind im Clubhaus ersichtlich.
- III.5 Die Bezahlung der Konsumation erfolgt gemäss Preisliste prioritär elektronisch (z.B. Twint oder alternatives Verrechnungssystem) oder per Eintrag auf die eigene Konsumationskarte.
- III.6 Das Clubhaus wird in regelmässigen Abständen umfassend gereinigt. Der Vorstand beauftragt hierzu entsprechendes Personal.
- III.7 Im Clubhaus ist das Rauchen untersagt.
- III.8 Wer zuletzt spielt, ist für das Abschiessen des Clubhauses verantwortlich.
- III.9 Die Mitglieder und Gäste haften selber für allfällige Schäden, die durch sie verursacht werden.
- III.10 Die Garage und der Vorratsraum bei der Küche sind nur mittels eines Passepartouts zugänglich. Der Vorstand entscheidet über die Herausgabe des Passepartouts.

#### **C. Ausserordentliche Nutzung des Clubhauses (Vermietungen)**

- III.11 Es besteht kein Anspruch auf ausserordentliche Nutzung des Clubhauses. Der Vorstand entscheidet über eine ausserordentliche Vermietung des Clubhauses (vorgesehen ausserhalb der Hauptsaison von Anfang April bis Ende Oktober)
- III.12 Die Mieter müssen TCH-Clubmitglieder sein, welche im Jahr der Vermietung mindestens 18-jährig werden.
- III.13 Die Benutzung ist für TCH-Clubmitglieder kostenlos, sofern das Clubhaus besenrein abgegeben wird. Eine allfällig notwendige Reinigung wird mit CHF 150 in Rechnung gestellt.
- III.14 Ein separater Mietvertrag regelt die Bedingungen der Vermietung. Dieser muss vor Mietantritt unterzeichnet werden.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

- IV.1 Kontaktpersonen im Verein: Die Kontaktinformationen der zuständigen Personen werden auf der Homepage des Vereins publiziert ([www.tchausen.ch](http://www.tchausen.ch)).
- IV.2 Gültigkeit des Reglements und Inkrafttreten: Dieses Reglement wird vom Vorstand einmal pro Jahr aktualisiert.

Hausen am Albis, Februar 2024

Für den Vorstand

Nico Koelliker  
Präsident

xyz  
Vize-Präsident